

# RS Vwgh 1999/12/16 98/16/0403

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1999

## Index

32/06 Verkehrssteuern

### Norm

ErbStG §1 Abs1 Z2;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

### Rechtssatz

Der Tatbestand der freigebigen Zuwendung ist gekennzeichnet durch die Unentgeltlichkeit der Zuwendung. Unentgeltlich bedeutet Unabhängigkeit der Zuwendung von einer Gegenleistung. Die Zuwendung darf - im Verhältnis zwischen dem Zuwendenden und dem Zuwendungsempfänger - weder in einem rechtlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung noch zur Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgen (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Rz 7b zu § 3 ErbStG).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160403.X02

### Im RIS seit

22.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)